

Aus gegebenem Anlass teilt die Kärntner Bergwacht zum Thema „Zelten in der freien Landschaft“ Nachstehendes mit:

§ 15 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 idgF. normiert:  
Zelten und Abstellen von Wohnwagen

(1) In der **freien Landschaft** ist es verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen und sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden, besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten **zu zelten** oder Wohnwagen abzustellen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das alpine Biwakieren, das kurzzeitige Abstellen von Wohnwagen auf Flächen, die dem ruhenden Verkehr dienen, sowie für Baustelleneinrichtungen.

Ein Zelt ist eine leicht auf- und abbaubare Unterkunft unterschiedlicher Form und Größe aus wasserdichtem Material, die durch ein Gerüst aus Holzstangen bzw. ineinander steckbaren Metallrohren gestützt wird und mit Schnüren bzw. Trossen und Pflöcken (Heringen) gespannt und am Boden verankert wird.

Unter der freien Landschaft versteht man alle Umgebungsbereiche, die sich nicht im geschlossenen Siedlungsgebiet befinden. Unter geschlossenem Siedlungsgebiet versteht man die Ansammlung von mindestens 3 Gebäuden, die für Wohnzwecke dienen. In diesem Bereich findet das Kärntner Naturschutzgesetz keine Anwendung.

Unter „Zelten“ versteht man „im Zelt wohnen bzw. campen“. Maßgeblich ist nur der Umstand des längeren Aufenthaltes einer oder mehrerer Personen im Zelt, ohne Rücksicht darauf, ob der Aufenthalt über Nacht erfolgt.

Behelfsmäßige Regen- bzw. Sonnenschutzplanen, die etwa an Bäumen als Regen- oder Sonnenschutz des Sitzplatzes angebracht sind, sind nicht als Zelt anzusehen, da ihnen die Merkmale eines Zeltes, wie oben erwähnt, fehlen. Wird eine solche Regen- oder Sonnenschutzplane (aber auch ein Sonnenschirm) mit Seitenteilen versehen (Schirmzelt) und mit Heringen am Boden verankert, stellt das bloße Aufstellen bzw. Errichten noch keine Übertretung dar. Übernachtungen in solchen „Schirmzelten“ (Überwurf bzw. Seitenteile mit Heringen am Boden verankert) sind allerdings verboten.

Unter „alpinen Biwakieren“ versteht man die einmalige behelfsmäßige Übernachtung im alpinen Gelände anlässlich von Bergtouren. Das alpine Biwakieren ist, wie bereits erwähnt, vom Verbot des Zeltens nach § 15 des K-NSG 2002 idgF. ausgenommen.

Praktische Berührungspunkte:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass im Zuge des Angelsportes sogenannte „Anglerschirme“ aufgestellt werden.

Nach herrschender Rechtsmeinung wird zum Begriff des Zeltens im Sinne des § 15 Abs. 1 K-NSG idgF. ausgeführt, dass das Übernachten in einem Schirmzelt in der freien Landschaft verboten ist, das bloße Aufstellen eines Schirmzeltes als solches, ohne darin zu übernachten, jedoch zulässig ist.

Gemäß § 67 Abs. 1 lit. f des K-NSG idgF. ist bei Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,--, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfalle bis zu € 7.260,-- zu rechnen.